

## Beilage XXXIII.

# Interpellationen

der Herren Abg. Dr. Waibel, Dr. Beck, Bürgermeister Wolf und Dr. Schmid, eingebracht in der 7. Sitzung des vorarlberger Landtages am 20. April 1893, betreffend:

A. das Vorkommnis in der Seekapelle zu Bregenz am 6. Oktober 1892.

B. die Einberufung der vorarlbergischen Reservisten zu den Waffenübungen nach Innsbruck.

### A. Anfrage

der Landtagsabgeordneten Dr. Waibel, Dr. Beck, Bürgermeister Wolf und Dr. Schmid an die hohe k. k. Regierung.

In der 164. Sitzung des Abgeordnetenhauses des hohen Reichsrathes, d. i. am 11. November v. J., richteten die vorarlbergischen Abgeordneten Johann Kohler und Martin Thurnher an Se. Excellenz den Herrn Unterrichtsminister eine Interpellation wegen eines Vorkommnisses vom 6. Oktober v. J. in der Seekapelle zu Bregenz, das „großes und peinliches Aufsehen erregt habe, und von den weitgehendsten und bedenklichsten Folgen sein dürfte.“

Diese Interpellation blieb unbeantwortet.

Nachdem aber die Bevölkerung Vorarlbergs ein begreifliches Interesse daran hat zu erfahren, was dieser in der feierlichsten Weise vor der gesammten Reichsvertretung gegen ein Organ der Unterrichtsverwaltung vorgebrachten Beschuldigung zu Grunde liegt, und die zweifellos in der Sache angestellten Erhebungen ihren Abschluß bereits gefunden haben dürften, erlauben sich die Gefertigten an die hohe k. k. Regierung die ergebenste Anfrage:

„Was haben diese Erhebungen für ein Ergebnis geliefert, und hat die hohe k. k. Unterrichtsverwaltung aus den angestellten Erhebungen Anlaß zu irgend welchem Einschreiten gefunden?“

Bregenz, am 20. April 1893.

Dr. Waibel.

Dr. Beck.

Wolf.

Dr. Schmid.

## B. Anfrage

der Abgeordneten Dr. Waibel, Dr. Beck, Bürgermeister Wolf und Dr. Schmid an die hohe k. k. Regierung betreffend die Einberufung vorarlbergischer Reservisten zur Waffenübung nach Innsbruck.

Die Einberufungskarten der Reservisten des k. u. k. Tiroler-Jäger-Regimentes Kaiser Franz Josef enthalten folgende Bestimmung:

„Jener, dessen Aufenthaltsort von dem Truppentheile, bei welchem die Waffenübung stattfindet, über 150 km. entfernt ist, hat dieselbe bei dem nächstgelegenen der betreffenden Waffe in der für diesen festgesetzten Waffenübungsperiode mitzumachen, und zum Ergänzungsbezirks-Commando seines Aufenthaltsortes einzurücken.“

Dieser Bestimmung ungeachtet sind vorarlbergische Reserve-Jäger, z. B. Dornbirner, für den April und Mai d. J. durch das k. u. k. Ergänzungs-Bezirks-Commando in Innsbruck zur Waffenübung nach Innsbruck einberufen worden, obwohl z. B. Dornbirn weit über 150 km von Innsbruck entfernt ist, und wird den Einberufenen überdies auferlegt, diese Reise nach Innsbruck und zurück auf eigene Kosten zu unternehmen.

Dieses Vorkommnis veranlaßt uns zu folgender Anfrage an die hohe k. k. Regierung:

„Ist hochderselben dieses Vorgehen des k. u. k. Ergänzungs-Bezirks-Commandos in Innsbruck bekannt, und ist hochdieselbe geneigt, die Einberufung der vorarlbergischen Reserve-Jäger nach Innsbruck für die Zukunft einzustellen?“

Bregenz, am 20. April 1893.

Dr. Waibel.

Dr. Beck.

Jos. Wolf.

Dr. Schmid.

